



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Urs-Peter Moos, Freie Wähler: "Keine Behördenpropaganda - Keine Abstimmungsparolen durch nichtzuständige Behörden"**

Autor/in: [Urs-Peter Moos](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augstburger, Corvini, Fritz, Geiser, Gorrengourt, Herwig, Keller, Meyer, Müller Peter H., Müller Marie-Therese, Schafroth und Schuler

Eingereicht am: 5. September 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Unsere Schweiz und unser Kanton Basel-Landschaft sind politisch davon geprägt, dass bei jedem neuen Gesetz sich alle in irgendeiner Form - spätestens bei der dazugehörigen Vernehmlassung - einbringen können.

Wer mit einem beschlossenen Gesetz dennoch nicht einverstanden ist, kann dagegen das Referendum ergreifen. In unserem Kanton haben die Gemeinden ebenfalls die Möglichkeit per Gemeindereferendum eine Volksabstimmung herbeizuführen. Um sich bei einem Gemeindereferendum beteiligen zu können, müssen die Gemeinden hierfür die Zustimmung des Einwohnerrates resp. der Gemeindeversammlung einholen. Die entsprechenden Abläufe sind klar geregelt.

Jedoch gehen die Gemeinden als Behörden neuerdings dazu über, ausserhalb dieses demokratisch festgelegten Rahmens Abstimmungsparolen und -empfehlungen zu verbreiten, ohne dass sie für dieses politische Geschäft zuständig wären und ohne dass die Pro- und Contra-Argumente zur Vorlage genannt würden. Aktuelles Beispiel: In einer Medienmitteilung vom 28. August 2013 geben einige Gemeinden eine Nein-Parole zur BLPK-Reform heraus, die einseitig mit ContraArgumenten, die zudem in keiner Weise belegt sind, begründet wird. Man kann bei dieser Medienmitteilung durchaus von plumper Stimmungsmache sprechen.

Im vorliegenden Fall (BLPK-Reform) sind der Regierungsrat und der Landrat die zuständigen politischen Behörden. Diese sind durch den demokratischen Prozess legitimiert, Abstimmungsempfehlungen abzugeben, wobei gemäss Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte im Abstimmungsbüchlein die Pro- und Contra-Argumente abgebildet werden müssen.

Die Durchmischung von Abstimmungsparolen von zuständigen und nichtzuständigen Behörden ist nicht im Interesse unserer Demokratie und nicht im Interesse der Stimmberechtigten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen nicht durch eine behördliche Flut von Abstimmungsparolen und -empfehlungen von nichtzuständigen Behörden (Behördenpropaganda) beeinflusst werden. Zudem ist es paradox, dass ausgerechnet die zuständigen Behörden die Pro- und ContraArgumente abbilden müssen, während nichtzuständige Behörden sich offensichtlich die Freiheit nehmen können, einseitig zu argumentieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, in welcher das Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) ergänzt wird, dass Abstimmungsparolen resp. empfehlungen nichtzuständiger Behörden an den Souverän im folgenden Sinne untersagt werden:

- Den Gemeinden und den Gemeindebehörden ist es untersagt, bei eidgenössischen, kantonalen und ausserhalb der eigenen Gemeinde liegenden Abstimmungen Abstimmungsparolen resp. Abstimmungsempfehlungen abzugeben.
- Dem Kanton und den Kantonsbehörden ist es untersagt, bei eidgenössischen und kommunalen Abstimmungsparolen resp. -empfehlungen abzugeben.